

**Hawlik &
Hawlik** GmbH

Schädlingsmanagement • Schädlingsbekämpfung
Holzschutz mit Heißluft • Taubenabwehr • Vorratsschutz
Zertifiziert nach EN 16636 • Mitglied im DSV/DHBV



Schädlingsbekämpfung / Rattenbekämpfung in Kommunen

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen der kommunalen Rattenbekämpfung

- 1.1 Aufgaben und Verantwortung in der kommunalen Rattenbekämpfung**
- 1.2 Zielarten in der kommunalen Bekämpfung**
- 1.3 Grundprinzipien der modernen Rattenbekämpfung**
- 1.4 Typische Einsatzorte und Besonderheiten**
- 1.5 Bedeutung der Mitarbeiterqualifikation**
- 1.6 Zusammenarbeit mit Behörden und Betrieben**

2. Biologie und Verhalten der Wanderratte

3. Spurenkunde + Monitoring der Wanderratte

- 3.1 Bedeutung der Spurenkunde**
- 3.2 Monitoringmethoden / Dokumentation des Monitorings**

4. Rechtliche Grundlagen & Sachkunde in der kommunalen Rattenbekämpfung

- 4.1 Zentrale Rechtsquellen – Infektionsschutzgesetz**
- 4.2 Dokumentationspflichten**
- 4.3 Sicherheitsdatenblätter (SDB)**
- 4.4 Berufsmäßige Sachkunde für Rodentizide**
- 4.5 BAuA-Gesetzesänderung ab 1. Juli 2026**
- 4.6 GefStoffV (Gefahrenstoffverordnung)**
- 4.7 Was zählt konkret als Arbeit nach §15c GefStoffV**

5. Gefährdungsbeurteilung (TRGS 400)

- 5.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
- 5.2 Entsorgung & Abfallrecht**

Letzte Seite: Unsinniges - Sinniges

Kapitel 1 – Grundlagen der kommunalen Rattenbekämpfung

1.1 Aufgaben und Verantwortung in der kommunalen Rattenbekämpfung

Die kommunale Rattenbekämpfung dient dem Schutz von:

- **Gesundheit** (Zoonosen, Parasiten, Kontamination von Lebensmitteln)
- **Infrastruktur** (Kanäle, Kabel, Dämmungen, Stallungen)
- **Umwelt** (Vermeidung unkontrollierter Populationen)
- **öffentlicher Sicherheit** (Schäden an Gebäuden, Hochwasserschutzanlagen)

Kommunale Schädlingsbekämpfer arbeiten typischerweise in folgenden Bereichen:

- Abwasserbetriebe / Kanalnetz
- Kläranlagen
- Bauhöfe
- Privatanwesen / Grundstücke
- Landwirtschaftliche Betriebe (Kooperation)
- Öffentliche Gebäude
- Grünflächen und Parks

1.2 Zielarten in der kommunalen Bekämpfung

In Deutschland ist die **Wanderratte (*Rattus norvegicus*)** die wichtigste Zielart. Sie ist anpassungsfähig, bevorzugt feuchte Standorte und lebt in Kolonien.

Die **Hausratte (*Rattus rattus*)** spielt in Kommunen nur eine geringe Rolle, kommt aber vereinzelt in Hafenbereichen oder alten Gebäuden vor.

1.3 Grundprinzipien der modernen Rattenbekämpfung

Die heutige Bekämpfung folgt dem Prinzip des **Integrated Pest Management (IPM)**:

- **Monitoring vor Maßnahmen** Befall muss nachgewiesen werden (Spuren, Sichtungen, Kot, Trittsiegel, Kameras).
- **Ursachenanalyse** Warum sind Ratten da? → Futterquellen, Wasser, Unrat, bauliche Mängel, offene Kanäle.
- **Prävention** Abdichtung, Abfallmanagement, bauliche Maßnahmen
- **Nicht-chemische Maßnahmen** Mechanische Barrieren, Fallen, bauliche Sanierungen.
- **Chemische Maßnahmen nur als letztes Mittel** Nur durch sachkundige Personen, nur nach Gefährdungsbeurteilung, nur gemäß Zulassung.
- **Dokumentation** Jede Maßnahme muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.4 Typische Einsatzorte und Besonderheiten

Kanalisation (nur als Information)

- konstante Wärme
- reichlich Nahrung
- ideale Brutbedingungen
- Zugang zu Gebäuden über defekte Leitungen

Stallungen

- Futterreste
- Einstreu
- Wärme
- viele Verstecke

Privatanwesen / Private Grundstücke

- Vogelfutterreste
- Komposthaufen
- Kleintiere

Kläranlagen

- Schlammbecken
- Rechenanlagen
- Zulaufkanäle

Parkanlagen / Grünflächen

- Kompost
- Müll
- Wasserläufe

1.5 Bedeutung der Mitarbeiterqualifikation

Neue Mitarbeiter müssen auch:

- die **Biologie der Wanderratte** verstehen
- typische **Spuren** erkennen
- rechtliche Grundlagen kennen
- Gefährdungsbeurteilungen lesen können
- SDB und Betriebsanweisungen verstehen
- Präventionsmaßnahmen beurteilen können

1.6 Zusammenarbeit mit Behörden und Betrieben

Kommunale Schädlingsbekämpfung erfordert Kooperation mit:

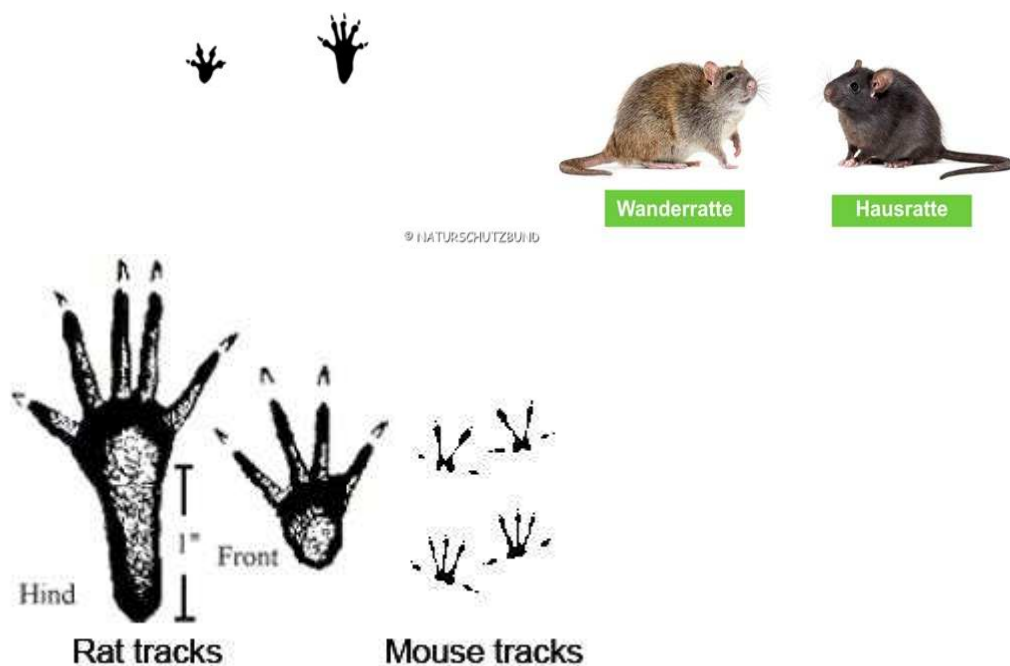
- Gesundheitsämtern
- Veterinärämtern
- Umweltbehörden
- Landwirtschaftlichen Betrieben
- Abwasserbetrieben
- Gebäudemanagement

Wichtig ist eine **einheitliche Dokumentation**, damit alle Beteiligten nachvollziehen können, welche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Kapitel 2 – Biologie und Verhalten der Wanderratte

(mit Bildmaterial und Spurenkunde)

Bildübersicht: Wanderratte & Trittsiegel



Diese Bilder zeigen typische Merkmale der **Wanderratte (*Rattus norvegicus*)** sowie **Trittsiegel**, die für die Spurenkunde wichtig sind.

Körperbau und wichtige Merkmale

Die Wanderratte ist die in Deutschland am weitesten verbreitete Rattenart. Sie ist kräftig gebaut und hervorragend an das Leben in menschlichen Siedlungsbereichen angepasst.

Körpermerkmale

- **Farbe:** braun bis graubraun
- **Körperlänge:** 20–27 cm
- **Schwanz:** kürzer als Kopf + Rumpf
- **Ohren:** klein, eng am Kopf anliegend
- **Schnauze:** stumpf
- **Gewicht:** 250–500 g

Besondere anatomische Merkmale

- **Drüsen an den Innenseiten der Hinterfüße** Wanderratten besitzen **spezielle Talgdrüsen** an den Innenflächen ihrer Hinterpfoten. Diese Drüsen hinterlassen **chemische Duftspuren** auf Laufwegen. → Diese Spuren dienen nachfolgenden Ratten als **Orientierung**, ähnlich wie ein „Duftweg“. → Für die Bekämpfung bedeutet das: **Laufwege sind stabil und wiederkehrend.**
- **Schwanz als Gleichgewichtsorgan** hilft beim Klettern und Balancieren.
- **Ausgeprägter Geruchssinn** Ratten orientieren sich stark über Gerüche – wichtig für Monitoring und Köderakzeptanz.

Sozialverhalten und Lebensweise

Gruppenstruktur

Wanderratten leben in **Kolonien** mit klarer Rangordnung:

- dominante Tiere
- untergeordnete Tiere
- Jungtiere

Die Kolonie organisiert sich um **Bauanlagen**, die mehrere Eingänge besitzen einschließlich Ausgang. Ein Loch alleine ist noch kein Nachweis für einen Rattenbefall. Ohne Auswurf an den Seiten kommt eher ein Grabungsversuch von Kanal her in Frage. Unterhalb der Grabung, Kanal kontrollieren, ob Erdreich auf dem Bankett zu sehen ist.

Kommunikation

Ratten kommunizieren über:

- **Ultraschalllaute**
- **Körperkontakt**
- **Duftmarken** (u. a. über die Fußdrüsen)
- **Kot und Urin**

Aktivitätszeiten

- überwiegend **dämmerungs- und nachtaktiv**
- bei starkem Befall auch tagsüber sichtbar

Laufwege

- Ratten laufen **immer dieselben Wege**
- durch Fußdrüsen markiert
- oft entlang von Wänden („Wandläufer“)
- Spuren erscheinen als **parallele Linien**
- manchmal mit **Schwanzschleifspur**

Kotspuren

- 1,5–2,5 cm lang
- spindelförmig
- stumpfe Enden
- in Gruppen abgelegt

Nagespuren

- 2 parallele Rillen
- ca. 3–4 mm Abstand
- an Holz, Kunststoff, Kabeln

Bauten und Nester

Bauteneingänge

- rund bis oval
- 6–10 cm Durchmesser
- frische Erde = aktiver Bau
- mehrere Eingänge pro Kolonie

Nestmaterial

- Papier
- Pflanzenmaterial
- Stoffreste
- Dämmmaterial

Besonderheit

Wanderratten legen **Fluchtgänge** an, die bei Gefahr genutzt werden.

Bedeutung für die Bekämpfung

- **Laufwege** sind durch Fußdrüsen markiert → ideal für Monitoring.
- **Bauten** zeigen Aktivität → wichtig für Befallseinschätzung.
- **Sozialverhalten** beeinflusst Bewegungsmuster → relevant für Monitoringstrategien.
- **Nahrungsquellen** bestimmen Aufenthaltsorte → wichtig für Prävention.

Zusammenfassung

- Wanderratten sind **bodenorientiert**, sozial und standorttreu.
- Sie hinterlassen **deutliche Spuren**, die man lesen lernen muss.
- Die **Drüsen an den Innenfüßen** markieren Laufwege chemisch – ein entscheidender Hinweis für Monitoring.
- Ihre Lebensweise bestimmt, **wo** und **wie** man Befall erkennt.

Kapitel 3 – Spurenkunde + Monitoring der Wanderratte

3.1 Bedeutung der Spurenkunde

Spurenkunde ist ein zentrales Element der professionellen Rattenbekämpfung. Ratten sind scheu, nachtaktiv und selten direkt sichtbar. **Spuren sind daher oft der einzige Hinweis auf Aktivität.**

- Befall sicher festzustellen
- Befallsstärke einzuschätzen
- Laufwege zu identifizieren
- Monitoringpunkte richtig zu setzen
- Präventionsmaßnahmen zu planen

3.2 Monitoringmethoden / Dokumentation des Monitorings

1. Mehlplatten

- dünn bestreute Platten mit Mehl
- zeigen Trittsiegel und Laufwege
- ideal für Schulung und Befallsanalyse

2. Kameras

- Bewegungserkennung
- ideal in Ställen, Futterlagern, Kanälen

3. UV-Licht

- Urinspuren fluoreszieren
- hilfreich in Innenbereichen

4. Visuelle Kontrolle / Rattenbaukontrolle

- Laufwege
 - Kotspuren
 - Nagespuren
 - frische Erde
 - glatte Ränder
 - Kot in der Nähe
 - Laufwege davor
 - mehrere Eingänge
- = **vermutlich aktiver Befall**

5. Verdachtsorte:

- Böschungen
- Stallwände
- unter Betonplatten
- Uferbereiche
- Kompostplätze
- u.s.w

Dokumentiert werden:

- Datum
- Ort
- Art der Spuren
- Befallsstärke
- Fotos
- Maßnahmenempfehlung
- Verantwortlicher Mitarbeiter

Kapitel 4 – Rechtliche Grundlagen & Sachkunde in der kommunalen Rattenbekämpfung

Die Rattenbekämpfung in Deutschland unterliegt klaren gesetzlichen Vorgaben.

4.1 Zentrale Rechtsquellen - Infektionsschutzgesetz

1. Warum das Infektionsschutzgesetz (IfSG) relevant ist

Das IfSG ist das zentrale Bundesgesetz zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Ratten gelten als **gesundheitsschädliche Schädlinge**, weil sie Erreger wie *Leptospiren*, *Salmonellen*, *Hantaviren* usw. verbreiten können.

Pflichten aus dem IfSG (trifft bei unseren Verträgen mit den Kommunen nicht genau zu)

- **Meldepflicht:** Ein Rattenbefall muss in der Regel dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Quelle: „Ein Befall mit bestimmten Schädlingen, insbesondere Ratten, muss an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.“
- **Gefahrenabwehr:** Behörden müssen Maßnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit besteht.
- **Mitwirkungspflicht:** Eigentümer und Bewohner müssen Maßnahmen dulden und ggf. selbst durchführen lassen.

Damit ist das IfSG die **rechtliche Grundlage**, warum Behörden eingreifen dürfen – und warum Bürger verpflichtet werden können.

2. Warum Kommunen die Rattenbekämpfung übernehmen müssen

Kommunen sind laut Gesetz verpflichtet, Gesundheitsgefahren abzuwehren. Das schließt die Rattenbekämpfung ausdrücklich ein.

Begründung

- Ratten übertragen Krankheiten → **Gefahr für die öffentliche Gesundheit.**
- Ratten beschädigen Infrastruktur (Kanäle, Leitungen) → **Gefahr für Versorgungssicherheit.**
- Kommunen sind für **öffentliche Flächen, Kanalisation und Abwasseranlagen** verantwortlich.

3. Warum einzelne Personen zur Bekämpfung verpflichtet werden können

Wenn der Befall **auf privatem Grund** entsteht oder sich dort hält, kann die Behörde anordnen, dass der Eigentümer:

- den Befall **beseitigen lässt**,
- **auf eigene Kosten**,
- durch **fachkundige Schädlingsbekämpfer**.

4. Rechtsgrundlage

- Das IfSG erlaubt Anordnungen gegenüber Einzelpersonen, wenn deren Grundstück eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.
- Die Meldepflicht (siehe oben) führt dazu, dass das Gesundheitsamt aktiv wird.
- Kommunale Satzungen regeln oft zusätzlich, dass Eigentümer zur Bekämpfung verpflichtet sind.

5. Schadnagerbekämpfung im Kontext von Tierseuchen

Kann die Geflügelpest von Ratten übertragen werden?

Ja, Ratten und andere Schadnager können als indirekte Überträger der Geflügelpest (Vogelgrippe) fungieren, indem sie das Virus mit Kot, Urin oder infizierte Kadaver in Geflügelbestände verschleppen. Obwohl Vögel die Hauptüberträger sind, können Mäuse und Ratten das Virus aufnehmen und in Ställe tragen.

Wichtige Aspekte zur Übertragung durch Ratten:

- **Indirekte Überträger:** Ratten fungieren oft als „mechanische Vektoren“. Sie stecken sich nicht zwangsläufig schwer an, verbreiten aber durch Kontakt mit kontaminiertem Material, so das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz.
- **Futtermverschmutzung:** Die Bekämpfung von Schadnagern ist essenziell, da sie Futtermittelvorräte mit dem Virus verunreinigen können.

- **Schutzmaßnahmen:** Eine strikte Schädlingsbekämpfung und das Verschließen von Futtermitteln sind wichtige Maßnahmen

Vorgehen unseres Dienstes bei einer Beauftragung der Gemeinde

Klärung der Zuständigkeit

Bei Geflügelpest ist immer das Veterinäramt die leitende Behörde. Die Gemeinde darf Maßnahmen anordnen, aber fachliche Vorgaben kommen vom Veterinäramt.

Diese klären daher zuerst:

- Liegt ein bestätigter Ausbruch vor?
- Befindet sich der Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet?
- Welche Auflagen hat das Veterinäramt bereits erlassen?
- Welche Art von Betrieb ist betroffen (Hobbyhaltung, Landwirtschaft, Geflügelmast, Tierpark)?

Ohne diese Informationen beginnen wir keine Maßnahmen.

Bewertung der Situation vor Ort

Vor Beginn der Nagerbekämpfung prüfen wir:

- Zugangsmöglichkeiten zum Gelände
- Hygieneschleusen und Schutzmaßnahmen
- Ob der Betrieb unter Aufstallungspflicht steht
- Ob Tiere bereits gekeult wurden oder noch im Bestand sind
- Ob Desinfektionszonen eingerichtet sind

Diese Bewertung entscheidet, wie und wo wir arbeiten dürfen.

Durchführung der Nagerbekämpfung unter Seuchenaufgaben

Weitere Maßnahmen richten sich nach den Vorgaben des Veterinäramts und umfassen:

- Außenbeköderung entlang von Gebäuden und Stallanlagen
- Innenbeköderung nur nach Freigabe durch das Veterinäramt
- Einsatz von verschlossenen Köderstationen
- Dokumentation aller Maßnahmen (Köderplan, Datum, Verbrauch, Sichtbefunde)
- Vermeidung von Kreuzkontamination (Schutzbekleidung, Desinfektion, Werkzeugtrennung)

Wichtig:

Wir betreten keine Stallungen, wenn dort Tiere stehen und das Veterinäramt dies nicht ausdrücklich erlaubt.

Hygienische und organisatorische Anforderungen

Bei Einsätzen im Sperrbezirk gelten erhöhte Biosicherheitsstandards:

- Schutzanzug, Handschuhe, Überschuhe
- Desinfektion beim Betreten und Verlassen des Geländes
- Keine Werkzeuge oder Köderboxen von anderen Einsatzorten mitführen
- Fahrzeuge nur in freigegebenen Bereichen abstellen
- Kontakt zu Geflügel vermeiden

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz des Betriebs und der Seuchenhygiene.

Kommunikation mit der Gemeinde und Veterinäramt

Wir informieren die Gemeinde über:

- Geplante Maßnahmen
- Zeitliche Abläufe
- Notwendige Zugänge
- Einschränkungen durch seuchenrechtliche Vorgaben

6. Betriebsanweisung: Rodentizide (Antikoagulanzen)

Gefahrenstoff: Rodentizid-Köder mit 0,005 % Brodifacoum

1. Gefahr für Mensch und Umwelt

- Gesundheitsgefahr: Der Wirkstoff Brodifacoum (Blutgerinnungshemmer) ist giftig/gesundheitsschädlich bei Verschlucken oder Hautkontakt. Gefahr der inneren Blutungen bei Aufnahme.
- Umweltgefahr: Sehr giftig für Wasserorganismen und Nicht-Zieltierarten (Haustiere, Vögel).
- Gefahrenpiktogramme: [Meist GHS08 (Gesundheitsgefahr) und GHS09 (Umwelt)]

2. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Anwendung: Nur in gesicherten, manipulationssicheren Köderstationen auslegen.
- Zugang: Köderstationen so platzieren, dass Kinder, Haustiere und Vögel nicht an den Köder gelangen.
- PSA (Persönliche Schutzausrüstung): Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (z. B. Nitril) tragen.
- Hygiene: Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch Hände und Haut gründlich waschen.
- Lagerung: Unter Verschluss, getrennt von Lebens- und Futtermitteln aufbewahren.

3. Verhalten im Gefahrfall

- Verschütten: Produkt mechanisch aufnehmen (Staubbildung vermeiden) und entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Unfall/Verschlucken: Bei Verschlucken sofort Arzt/Giftnotruf rufen. Hinweis an Arzt: Wirkstoff ist ein Antikoagulans (Blutgerinnungshemmer), Antidot ist Vitamin K1.
- Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen.

4. Erste Hilfe

- Ersthelfer verständigen.
- Nach Verschlucken: Mund ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, sofort Notarzt (112) rufen.
- Nach Augenkontakt: Bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit Wasser spülen.

5. Sachgerechte Entsorgung

- Köderreste und verunreinigte Verpackungen als gefährlichen Abfall entsorgen.
- Nicht im Hausmüll entsorgen.

7. Betriebsanweisung: Racuminschaum

Achtung: Racuminschaum hat nur eine Zulassung für Innenbereiche!! Nach Beendigung der Bekämpfung sind Schaumreste komplett zu entfernen.

Racumin® Schaum 4 g/kg Coumatetralyl

Bitrex

Formulierung: AE (Aerosol)

Gegen Wanderratten und Hausmäuse in Hygienebereichen wie Lagerräumen, Betrieben etc. Gerüstkonstruktionen, Dachstühle, Bereich von Versorgungsleitungen (Daten-, Strom-, Wasser-, Heizungsleitungen usw.), oberhalb abgehängter Decken oder unter Flurplatten

Zulassungs-Nr. Deutschland: DE-2013-A-14-00002

Zulassungs-Nr. Österreich: AT/2014/Z/00173/14

Gebinde 500 ml Dose

Verwenderkategorie Berufsmäßige Verwender, konzessierte Schädlingsbekämpfer

Anwendung

Vor der Anwendung des Schaums die Dose auf Raumtemperatur aufwärmen und die Dose kräftig schütteln, bis die Mischkugel hörbar anschlägt. Der freigesetzte Haftschaum schäumt nach der Applikation weiter auf und ist für mehrere Tage beständig. Ventil und Sprührohr können ggf. mit Wasser gereinigt werden. Bei der Anwendung und Entfernung sind Handschuhe aus Nitrilkauschuk (min. 0,40 mm, EN388/EN 374, Kategorie III) zu tragen. Schaumreste können mit einem trockenen Papiertuch abgewischt werden. Der Schaum ist an Stellen in Innenräumen anzubringen, die von Nagern begangen werden - wie Baueingänge, Rattenwechsel, Mauerdurchbrüche, enge Durchgänge, Zwischendeckenbereiche, Isolierwände, Versorgungsschächte, Installationsschächte, Querträger von Gerüstkonstruktionen etc. Damit die Nager ihre Durchtrittspforten (z. B. Rattenlöcher) weiter benutzen, dürfen diese nicht gänzlich mit dem Schaum verschlossen werden. Die Durchschlupföffnung muss noch erkennbar vorhanden sein.

Mäuse: 4 - 30 g Schaum pro Loch/Gang

Ratten: 20 - 30 g Schaum pro Loch/Gang

Abstand von mind. 2 m zu Lagerorten von Lebens- und Futtermitteln einhalten.

Racumin Schaum wird vor allem als flankierende Maßnahme während einer üblichen Beköderung eingesetzt. In Objekten mit hoher Luftfeuchtigkeit (Schimmelgefahr von Fertigködern) mit attraktiven Alternativfutterquellen (Akzeptanzprobleme) bzw. mit "verhaltensresistenten" Nagern (Köderverweigerung) ist mit dem Haftschaum eine erfolgreiche Nagerbekämpfung möglich.

Wirkungsweise

Beim Berühren des Schaums bleibt dieser am Fell der Nager haften und veranlasst diese zu starker Putztätigkeit. Auf diese Weise wird der Wirkstoff des Racumin Schaum zwangsweise aufgenommen.

Die Wirkung tritt zwischen 30 und 15 Tagen nach Aufnahme des Schaums ein.

Sicherheitshinweise

Nicht auf fleckenempfindlichen Flächen anwenden, ggf. an unkritischer Stelle Probe durchführen. Für die Anwendung durch berufliche und sachkundige Anwender zugelassen. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Enthält Bitrex: Durch den sehr bitteren Geschmack von Bitrex kann ein versehentliches Verschlucken verhindert werden. Behälter steht unter Druck. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Zur Anwendung ist eine Schutzbrille zu tragen. Bekämpfungsbereich täglich begehen und tote sowie sterbende Ratten einsammeln, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen. Produkt ist gefährlich für Wildtiere. Produkt und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen. Nach der Arbeit Hände und alle betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle verbleibenden Produktreste fachgerecht zu entsorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluft zuführen.

Nach Hautkontakt: Haut mit Seife und warmen Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen und sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Bei andauernder Reizung ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken: Kein Erbrechen hervorrufen. Mund mit Wasser ausspülen. Einer bewusstlosen Person nichts über den Mund verabreichen. Keinesfalls etwas essen oder trinken, unabhängig von der Menge des verschluckten Produktes. Den Verunfallten in stabiler Seitenlage betten, gegen Verletzungen im Fall jäher Bewegungen oder Krämpfe sichern und die Atmung überwachen. Sofort einen Arzt verständigen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Ärztliche Behandlung im Vergiftungsfall:

Das Gegenmittel für den Wirkbestandteil Coumatetralyl ist Vitamin K1, z. B. Konakion®. Behandlungserfolg durch mehrfach wiederholte Bestimmung der Prothrombinzeit überwachen. Ferner Hämoglobinwerte überwachen. Bei schweren Fällen 1 - 2 Ampullen Konakion intravenös verabreichen, ggf. nach 2 - 3 Stunden wiederholen. Gesamtdosis von 4 Ampullen (= 40 mg/Tag) nur im Ausnahmefall auf bis zu 125 mg/Tag erhöhen. Patienten unter ärztlicher Aufsicht lassen, bis Prothrombinzeit wieder normal ist und bleibt.

Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

- Den Schaum für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern.

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen müssen bevorzugt verwendet werden (persönliche Schutzausrüstung darf keine ständige Maßnahme sein).

Gebrauchsanleitung für den berufsmäßigen Anwender:

Vorbereitung

- Vor der Anwendung von Bioziden den Einsatz biozidfreier Alternativen prüfen. Vor allem bei der Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten sind Fallen¹ dem Einsatz von Biozid-Produkten vorzuziehen. Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden.
- Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze) der Nager in und um Gebäude z. B. anhand von Nage- und Kotpuren oder durch das Auslegen von kleinen Mengen giftfreien Köders (z.B. Haferflocken) feststellen. Die Reste der giftfreien Köder vor Beginn der eigentlichen Bekämpfung wieder entfernen.
- Die Befallsstellen möglichst nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, das Aufräumen ist aufgrund der konkreten Anwendungssituation erforderlich. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen möglichst entfernen.
- Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie deren Umgebung, in denen Giftköder ausgelegt werden, über die Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere und über die Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung, einer Fehlapplikation, einer Verschleppung des Schaums oder des Findens von toten Nagern zu ergreifen sind, informieren (s. Herstellerangaben).
- Der Einsatz von Antikoagulanzen der ersten Generation (Warfarin, Chlorphacinon, Coumatetralyl) ist als erste Option der chemischen Bekämpfung in Betracht zu ziehen, sofern keine Informationen zu lokalen Resistenzen gegenüber diesen Wirkstoffen vorliegen. Andernfalls sollten die potenteren Antikoagulanzen der zweiten Generation eingesetzt werden.

¹ Klebfallen aus Gründen des Tierschutzes nicht verwenden.

Durchführung und begleitende Maßnahmen

- Dieses Produkt darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die Bekämpfung mit nicht-chemischen Mitteln und konventionellen Ködern allein nicht wirksam oder nicht durchführbar ist.
- Das Biozid-Produkt nur in Gebäuden verwenden.
- Behandelte Flächen müssen gesichert werden, um den Zugang von Kindern und Haustieren zu verhindern.
- Schaum nicht zur Vorbeugung gegen Nager oder zur Feststellung eines Nagerbefalls ausbringen.
- Das Ausbringen von Schaum stellt eine hohe Vergiftungsgefahr für Menschen und Haus- und Wildtiere dar!
- Schaum gezielt an den zuvor erkundeten, von Nagern bevorzugten Durchgänge ausbringen.

- Den Schaum für Kinder unzugänglich ausbringen, den Zugang für Haus- und Wildtiere so weit wie möglich verhindern. Bei der Ausbringung des Schaums die Anwendungsbestimmungen des Herstellers befolgen.
- Bei der Anwendung des Produktes z. B. in Rattenlöchern produktspezifische Anwendungsbestimmungen befolgen.
- Die Bekämpfungsmaßnahme beenden, wenn kein Schaum mehr angenommen werden.
- Alle Schaumreste und tote Nager vom Befallsort entfernen. Bei der Aufnahme von Schaumresten mit Papiertüchern Hautkontakt vermeiden, Handschuhe aus Nitrilkautschuk (min. 0,40 mm, EN388/EN 374, Kategorie III) tragen. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle verbleibenden Produktreste fachgerecht zu entsorgen.

Kontrollen

Zu Beginn der Bekämpfung mit Schaum behandelte Stellen möglichst alle 2-3 Tage und anschließend mindestens wöchentlich aufsuchen und kontrollieren, ob die Stellen von Nagern begangen wurden.

- Bei jeder Kontrolle von Nagern weggetragenen Schaum ersetzen und das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen, diese entsorgen, um damit Sekundärvergiftungen von Haus- und Wildtieren vorzubeugen.
- Tote Nager in einer Plastiktüte verpackt über den Hausmüll oder eine Tierkörperbeseitigungsanlage entsorgen.
- Wenn nach etwa einem Monat die mit Schaum behandelten Stellen unvermindert von den Nagetieren begangen werden, sollte unbedingt ein professioneller Schädlingsbekämpfer hinzugezogen werden.

Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

- Die Bekämpfungsmaßnahme beenden, wenn keine Verringerung der Schaummenge an der Applikationsstelle zu sehen ist.
- Allen Schaum und tote Nager vom Befallsort entfernen. Bei der Aufnahme von Schaumresten Hautkontakt vermeiden. Schaum entsprechend der Herstellerangaben entsorgen.

Nachkontrolle und Prävention

- Um nach einer erfolgreichen Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Tierfutter, Kompost, Müll, etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Beseitigung Unterschlupfmöglichkeiten für die Nager, z.B. Unrat, Gerümpel und Abfall. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden ggf. entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

Informationen für den sachkundigen Anwender

Folgende Grundsätze der Nagetierbekämpfung sind zu beachten:

- Präventive und bauliche Maßnahmen im Sinne einer integrierten Schädlingsbekämpfung beachten,
- Vor der Anwendung von Bioziden den Einsatz biozidfreier Alternativen erwägen. Für die Bekämpfung von Hausmäusen, Wühlmäusen und vereinzelt auftretenden Ratten können beispielsweise Fallen eingesetzt werden,
- Der Einsatz von Bioziden ist das letzte Mittel der Wahl und sollte immer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Die Bekämpfung von Nagetieren mit Antikoagulanzen entspricht unter Einhaltung der hier dargelegten Maßnahmen der guten fachlichen Anwendung.
- Der Einsatz von Antikoagulanzen der ersten Generation (Warfarin, Chlorphacinon, Coumatetralyl) ist als erste Option der chemischen Bekämpfung in Betracht zu ziehen, sofern keine Informationen zu lokalen Resistenzen gegenüber diesen Wirkstoffen vorliegen. Andernfalls sollten die potenteren Antikoagulanzen der zweiten Generation eingesetzt werden.

Planung und Dokumentation

- Die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln.
- Die Befallsstärke der Nager abschätzen.
- Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher/Gänge) der Nager feststellen und in einer Lageskizze dokumentieren.
- Den Wirkstoff, die Art der Behandlung, die Anzahl der Applikationsstellen und die Schaummenge in Abhängigkeit vom Zielorganismus und seiner Biologie, dem Grad des Befalls und der direkten Umgebung wählen und dokumentieren.
- Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide, offene Müllbehälter mit Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen.
- Vor der Bekämpfungsmaßnahme alle Nutzer der Räumlichkeiten und Gebäude sowie öffentlich zugänglicher Bereiche, in denen Giftköder ausgelegt werden, mittels angebrachter, allgemein verständlicher Warnhinweise auf die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung hinweisen. Diese angebrachten Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
 - Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - Maßnahmen, die im Falle einer Fehlapplikation des Schaums und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Zulassungsnummer,
 - Kontaktdaten des verantwortlichen Anwenders,
 - Rufnummer eines Giftinformationszentrums und Gegengift angeben (<http://www.bfr.bund.de/de/vergiftungen-7467.html>),
 - Datum, wann der Schaum ausgebracht wurde.
- Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.

Durchführung und begleitende Maßnahmen

- Schaum nicht zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen. Zum Nagetiermonitoring giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen verwenden.

- Im Regelfall hat eine Bekämpfungsmaßnahme einen Zeitraum von einem Monat nicht zu überschreiten. Bei einem andauernden Nagerbefall z.B. durch ständige Einwanderung von außen in eine Einrichtung oder einen Betrieb (z.B. Lebensmittelbetrieb) ist eine Bekämpfung aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, die dem immer wieder neu auftretenden Nagerbefall entgegenwirken können.
- Schaum gezielt an den zuvor erkundeten Aufenthaltsorten der Nager ausbringen. Kontrollen
- Grundsätzlich müssen zu Beginn der Bekämpfung die mit dem Schaum behandelten Stellen möglichst alle 2-3 Tage, mindestens aber nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrolliert werden. Dies gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die länger als einen Monat andauern.
- Bei jeder Kontrolle den von Nagern weggetragenen Schaum ersetzen und das Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein des Schaums dokumentieren.
- Bei jedem Kontrollbesuch das betroffene Gebiet nach toten Nagern absuchen und diese entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen, um Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- Werden die mit dem Schaum behandelten Stellen nach einer Dauer von etwa einem Monat immer noch unvermindert von Nagern begangen, so ist die Ursache hierfür zu ermitteln. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs ist zu prüfen. Weiterführende Informationen zu Resistenzen und zum Resistenzmanagement finden sich auf den folgenden Internetseiten: <http://www.jki.bund.de/standrodentizidresistenz.html>, <http://www.jki.bund.de/ratten-resistenzmanagement.html>
- Ein Wechsel zwischen verschiedenen Antikoagulanzen vergleichbarer oder geringerer Potenz ist keine sichere Möglichkeit des Resistenzmanagements, da alle Antikoagulanzen über eine identische Wirkungsweise verfügen und die Art der Resistenz ebenfalls ähnlich ist. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen potentere Antikoagulanzen zu verwenden. Die Verwendung von Fallen ist als weitere Bekämpfungsmaßnahme zu prüfen.

Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme noch vorhandenen Schaum und tote Nager fachgerecht entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.
- Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen. Nachkontrolle und Prävention
- Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:
 - Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.
 - Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.
 - Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.
- Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.
- Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Behörden auf Nachfrage vorlegen.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS02 (Flamme)

GHS08 (Gesundheitsgefahr)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Gefahr

H222: Extrem entzündbares Aerosol.

H229: Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H373: Kann die Organe (Blut) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten. Nur für gewerbliche Anwender.

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P260: Aerosol nicht einatmen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P311: BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P410+P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere Behälter dürfen nicht wieder verwendet werden!

Achtung Rodentizid. Verschlucken kann zu schwerwiegenden Gesundheitsschäden führen.

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren. Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet. Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf

den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte. Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreiber oder Hersteller nicht haften.

2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:

- Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
- Stand der Daten
- Vorbehalt gemäß Bedingung

3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs

Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Siehe Kapitel 4.1

Regelt:

- Zulassung von Biozidprodukten
- Kennzeichnung
- Risikobewertung
- Anwendungsbeschränkungen

Für die Praxis bedeutet das:

- Nur **zugelassene Produkte** dürfen verwendet werden.
- Sicherheitsdatenblatt (SDB) muss **vorliegen und verstanden** werden.
- Anwendung nur gemäß **Zulassungstext**.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Regelt:

- Gefährdungsbeurteilung
- Betriebsanweisungen
- Unterweisungen

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- Lagerung
- Notfallmaßnahmen

Wichtig für Mitarbeiter:

- **§ 6 Gefährdungsbeurteilung**
- **§ 14 Unterweisungspflicht**
- **§ 8 Schutzmaßnahmen**

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 523 – Schädlingsbekämpfung

Die wichtigste Regeln.

Sie beschreibt:

- Anforderungen an Sachkunde
- Organisation der Arbeit
- Schutzmaßnahmen
- Dokumentation
- Umgang mit Bioziden
- Anforderungen an Ausrüstung

Weitere relevante TRGS:

- **TRGS 400** – Gefährdungsbeurteilung
- **TRGS 401** – Hautgefährdungen
- **TRGS 500** – Schutzmaßnahmen
- **TRGS 510** – Lagerung von Gefahrstoffen

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Regelt:

- Vermeidung unnötiger Leiden
- tierschutzgerechte Bekämpfung
- Verbot bestimmter Fallenarten

Abfallrecht

Regelt:

- Entsorgung von Verpackungen
- Entsorgung kontaminierter Materialien
- Nachweisführung

4.2 Dokumentationspflichten

Was dokumentiert werden muss:

- Befallsanalyse
- Gefährdungsbeurteilung
- Maßnahmenplan
- eingesetzte Produkte (ohne Mengenangaben)
- Monitoringberichte
- Unterweisungen
- Betriebsanweisungen
- Entsorgungsnachweise

Warum Dokumentation wichtig ist:

- rechtliche Absicherung
- Nachvollziehbarkeit
- behördliche Kontrolle
- Qualitätssicherung

4.3 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Ein SDB muss enthalten:

- Gefahrenkennzeichnung
- physikalische Eigenschaften
- toxikologische Angaben
- Erste-Hilfe-Hinweise
- Lagerung
- Entsorgung
- PSA-Anforderungen

Pflichten für Mitarbeiter:

- SDB lesen und verstehen
- Betriebsanweisung beachten
- PSA tragen
- Gefährdungsbeurteilung einhalten

Ergänzung zu Kapitel 4 – Berufsmäßige Sachkunde & neue Vorgaben ab Mitte 2027

4.4 Berufsmäßige Sachkunde für Rodentizide (Nagetierbekämpfungsmittel)

Diese Zusatzqualifikation umfasst typischerweise:

- rechtliche Grundlagen (Biozidrecht, GefStoffV, TRGS 523)
- Gefährdungsbeurteilung bei Rodentiziden
- sichere Handhabung von Gefahrstoffen
- Umwelt- und Sekundärvergiftungsrisiken
- Dokumentationspflichten
- Schutzmaßnahmen und PSA
- Notfallmaßnahmen
- tierschutzrechtliche Anforderungen

Diese Qualifikation ist **zwingend erforderlich**, weil Rodentizide der Risikoklasse „**nur für berufsmäßige Anwender**“ unterliegen.

Damit ist klar: **Mitarbeiter mit dieser Qualifikation dürfen Rodentizide berufsmäßig einsetzen, weil sie die dafür notwendige Zusatzqualifikation besitzen.**

4.5 BAuA-Gesetzesänderung ab 1. Juli 2026: Ende der befallsunabhängigen Dauerbeköderung in Deutschland/Österreich

Am 1. Juli 2026 tritt eine der größten Änderungen in der Schädlingsbekämpfung der letzten Jahre in Kraft: Die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) mit antikoagulanten Rodentiziden wird verboten. Was die BAuA-Vorgaben, die EU-Biozidverordnung 528/2012 und die österreichische Sachkunderegelung für Kammerjäger konkret bedeuten – und wie sich Ihr Betrieb vorbereitet.

Das Wichtigste in 60 Sekunden

Ab 1. Juli 2026 dürfen antikoagulante Giftköder nicht mehr vorbeugend und dauerhaft an Monitoringpunkten ausgelegt werden. Die Bekämpfung setzt künftig einen nachgewiesenen Befall voraus. Ausgelegte Köder sind während der aktiven Bekämpfung mindestens wöchentlich zu kontrollieren, die Maßnahme endet in der Regel nach 35 Tagen. In Österreich gilt zusätzlich seit 1. Jänner 2026 eine Sachkundepflicht für berufliche Verwender und ab 1. Juli 2026 eine verpflichtende Köderstation mit Abwasserschutz in Kanalisationen.

Grundlage: EU-Biozidverordnung 528/2012

Die Änderungen beruhen auf der europäischen Neubewertung der Wirkstoffe in der Produktart 14 (PT 14 – Rodentizide). Antikoagulanzen der zweiten Generation gelten als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) – und erfüllen damit die Ausschlusskriterien der EU-Biozidverordnung. BAuA (Deutschland) und Umweltbundesamt (Österreich) setzen diese Auflagen über die nationalen Zulassungsbedingungen um.

Was genau ändert sich am 1. Juli 2026?

Die BAuA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) hat die Zulassungsbedingungen für antikoagulante Rodentizide grundlegend überarbeitet. Der Kern der Änderung lässt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD)

Das kontinuierliche Auslegen von Giftködern zur Prävention ohne Befallsnachweis ist nicht mehr zulässig. Jede Bekämpfung muss mit einer Befallsfeststellung beginnen – per Sichtkontrolle, Non-Tox-Köder oder digitalem Monitoring.

2. Befallsnachweis als Voraussetzung

Vor dem Auslegen antikoagulanter Köder ist ein konkreter Schädlingsbefall zu dokumentieren. Der Nachweis kann über Kotspuren, Fraßspuren, Nagebefund, Sichtungen oder über digitale Sensoren und Kameras erbracht werden. Ohne dokumentierten Befall keine Gifتانwendung.

3. Wöchentliche Kontrollintervalle

Während einer aktiven Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder **mindestens einmal pro Woche** zu kontrollieren. Jede Kontrolle ist zu dokumentieren – Befund, Befraß, Köderrückstand.

4. Begrenzung der Bekämpfungsdauer

Eine Bekämpfungsmaßnahme dauert in der Regel **maximal 35 Tage**. Ist der Befall nach dieser Zeit nicht beendet, verlangt die Zulassung eine dokumentierte Neubewertung der Ursachen (z. B. Migration, unerkannte Zugänge, Resistenzen) und erst dann eine Fortsetzung.

5. Pflichtige Rücknahme und Entsorgung

Nach Abschluss der Bekämpfung sind verbliebene Köder **vollständig** zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Eine Weiternutzung der Köderstationen zur präventiven Beköderung ist unzulässig.

Warum kommt das Verbot? Die Umwelt- und Gesundheitsgründe

Antikoagulanzen der zweiten Generation (SGARs – Second Generation Anticoagulant Rodenticides) wirken hochselektiv und zuverlässig, sind aber gleichzeitig extrem persistent im Körper vergifteter Nager. Das hat Folgen für die Nahrungskette:

- **Wildtier-Belastung:** Greifvögel, Füchse, Marder, Iltisse und sogar Hauskatzen werden über vergiftete Beutetiere sekundär belastet. Studien zeigen bei Rotmilan, Mäusebussard und Uhu Rückstandsquoten von über 80 %.
- **Bioakkumulation:** Die Wirkstoffe reichern sich in Leber und Körperfett an und bauen sich nur langsam ab. Chronische Vergiftungen reduzieren die Reproduktion.
- **Gewässerschutz:** In Kanalisationen abgeschwemmte Köder können Oberflächengewässer kontaminieren und Wasserorganismen schädigen.
- **Resistenz-Risiko:** Die dauerhafte Exposition fördert Resistenzen bei Ratten und Hausmäusen – ein wachsendes Problem in Mitteleuropa.

Die EU-Biozidverordnung 528/2012 verlangt bei Stoffen mit PBT-Eigenschaften eine strikte Risikominderung. Das BUD-Verbot ist die konsequente Umsetzung dieser Vorgabe.

Welche Wirkstoffe sind betroffen?

Die neuen Auflagen betreffen alle antikoagulanten Rodentizide der Produktart 14 (PT 14) nach EU-Biozidverordnung. Dazu zählen:

- Antikoagulanzen der zweiten Generation (SGARs): Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon, Flocoumafen
- Antikoagulanzen der ersten Generation (FGARs): Warfarin, Coumatetralyl, Chlorophacinon

Alternativen wie Alphachloralose (für Mäuse im Innenraum) oder Cholecalciferol (Vitamin D3) sind von den Dauerbeköderung-Einschränkungen weniger betroffen, unterliegen aber eigenen Zulassungsbedingungen. Non-Tox-Alternativen wie Mehlspeuren, Papierköder oder Schlagfallen bleiben in der Befallsfeststellung uneingeschränkt möglich.

Zeitleiste: Die wichtigsten Stichtage auf einen Blick

Datum	Was passiert
01.01.2026	Österreich: Sachkundenachweis für den Kauf und die berufliche Verwendung von Rodentiziden in Kraft.
25.04.2026	Deutschland: Antikoagulante Rodentizide dürfen für Privatverbraucher nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden.
30.06.2026	Ablauf der EU-weiten Genehmigungen für betroffene Wirkstoffe nach Neubewertung.
01.07.2026	Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung (BUD). Neue Kontroll- und Dokumentationspflichten für Berufsanwender in Deutschland und Österreich. In Österreich zusätzlich: Köderstationen in Kanalisationen nur noch mit Abwasserschutz.
22.10.2026	Deutschland: Letzte zulässige Verwendung antikoagulanter Rodentizide durch Privatverbraucher.

Hinweis: Die Stichtage variieren je nach Wirkstoff und konkreter Produktzulassung. Verbindlich sind die aktuellen Zulassungsbescheide der BAuA (Deutschland) bzw. des Bundesamts für Verbrauchergesundheit und Umweltbundesamtes (Österreich) für das jeweilige Produkt. Diese Übersicht ersetzt keine produktspezifische Prüfung.

Die Situation in Österreich im Detail

Österreich setzt die EU-Vorgaben über das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) und das Umweltbundesamt um. Die wichtigsten nationalen Regelungen für 2026:

Sachkundepflicht seit 1. Jänner 2026

Seit Jahresbeginn dürfen antikoagulante Rodentizide nur noch von sachkundigen Anwendern gekauft und beruflich verwendet werden. Schädlingsbekämpfer mit aufrechter Gewerbeberechtigung nach § 94 GewO gelten als sachkundig – ihre Befähigungsprüfung

deckt die Anforderungen ab. Landwirte und andere berufliche Verwender müssen eine anerkannte Schulung absolvieren, zum Beispiel über die Landwirtschaftskammer.

Permanentbeköderung bereits stark eingeschränkt

Die Permanentbeköderung mit Rodentiziden war in Österreich schon vor 2026 nur unter strengen Auflagen zulässig – nämlich nur an Orten mit hoher Wahrscheinlichkeit erneuten Befalls, wenn andere Bekämpfungsmethoden nicht ausreichen, und ausschließlich durch konzessionierte Schädlingsbekämpfer. Ab 1. Juli 2026 ist die BUD auch hier nicht mehr zulässig; die Auflagen der Produktzulassungen werden entsprechend verschärft.

Kanalisation: Köderstation mit Abwasserschutz ab 1. Juli 2026

Eine der konkretesten österreichischen Verschärfungen betrifft die Kanalisation: Ab 1. Juli 2026 dürfen Köder in Kanälen nur noch in Köderstationen ausgelegt werden, die verhindern, dass der Köder mit Abwasser in Kontakt kommt oder bei Starkregen abgeschwemmt wird. Klassische offene Köderauslagen in Schächten sind damit nicht mehr zulässig.

Achtung bei Bestandsverträgen in Österreich

Viele Service-Verträge mit Lebensmittelbetrieben, Lagerlogistikern und Gastronomie sehen bisher eine pauschale, befallsunabhängige Beköderung vor. Solche Vertragsmodelle sollten Sie vor dem 1. Juli 2026 prüfen und gegebenenfalls anpassen, damit Monitoring-Intervalle und Bekämpfungs-Intervalle klar getrennt sind. Die konkrete rechtliche Bewertung Ihres Servicevertrags besprechen Sie am besten mit Ihrem Verband (z. B. WKO-Fachgruppe) oder einer Rechtsberatung.

Die Situation in Deutschland: Was die BAuA vorgibt

In Deutschland ist die BAuA die zuständige Zulassungsbehörde für Biozidprodukte. Sie setzt die EU-Vorgaben über die Zulassungsbedingungen der einzelnen Produkte um. Für Berufsanwender gelten ab 1. Juli 2026 folgende Pflichten:

- Befall vor Beköderung zwingend dokumentieren.
- Wöchentliche Kontrolle aller Köder während der Maßnahme.
- Maximal 35 Tage Bekämpfungsdauer, danach Neubewertung.
- Rücknahme der Köder nach Abschluss.
- Erhöhte Dokumentationspflichten gegenüber Auftraggeber und Behörde.

Für Privatverbraucher endet das Abverkaufsfenster am 25. April 2026, die letzte Anwendung ist bis 22. Oktober 2026 zulässig. Danach bleiben im Baumarktbereich praktisch keine antikoagulanten Rodentizide mehr übrig – ein Umstand, der von Branchenverbänden kontrovers diskutiert wird, weil private Befälle ohne professionelle Hilfe schwerer handhabbar werden.

Was bedeutet das konkret für Ihren Arbeitsalltag?

Die neuen Regeln verändern nicht die Schädlingsbekämpfung an sich – aber sie verändern, wie Sie Ihren Einsatz strukturieren, dokumentieren und verkaufen. Drei Prozesse werden neu:

Monitoring und Bekämpfung klar trennen

Bisher war die Grenze fließend: Ein Giftköder in der Köderstation diente gleichzeitig als Monitoringpunkt. Ab 1. Juli 2026 sind beide Phasen getrennt:

- **Monitoring-Phase:** Non-Tox-Köder, Sensoren oder Sichtkontrolle. Kein Gift.
- **Bekämpfungs-Phase:** Nach Befallsnachweis, mit antikoagulantem Köder, wöchentlicher Kontrolle und Zeitbegrenzung.

Kontrollintervalle neu planen

Die wöchentliche Kontrolle während der Bekämpfung ist für viele Betriebe ein organisatorischer Mehraufwand. Wer bisher quartalsweise Routinebesuche gemacht hat, muss in der Bekämpfungs-Phase engere Intervalle einplanen – und seine Kunden darauf einstellen, dass eine Bekämpfung ein definierter, kurzer Prozess ist, kein Dauerzustand.

Dokumentation wird zentraler Audit-Punkt

Bei einem Audit nach IFS Food 8, BRC oder AMA-Gütesiegel prüfen Auditoren künftig gezielt, ob die neuen Vorgaben eingehalten wurden:

Gibt es einen Befallsnachweis vor jeder Bekämpfung?

Sind die wöchentlichen Kontrollen lückenlos dokumentiert?

Wurde die 35-Tage-Frist eingehalten oder die Neubewertung dokumentiert?

Liegt der Sachkundenachweis des Anwenders vor?

Wie digitale Dokumentation die neuen Pflichten unterstützt

Die neuen Anforderungen lassen sich mit digitaler Dokumentation deutlich entspannter umsetzen als auf Papier oder in Excel. Bisherige Schwachstellen einer papier- oder excel-basierten Dokumentation werden im neuen Rechtsrahmen schnell zur Audit-Falle – eine strukturierte Software-Lösung hilft Ihnen, den Überblick zu behalten.

BAuA-Readiness-Check 2026 / Gerüstet für gesetzliche Vorgaben

- Alle beruflichen Anwender haben einen gültigen Sachkundenachweis (Gewerbeberechtigung oder anerkannte Schulung)?
- Bestehende Kundenverträge wurden auf BUD-Klauseln geprüft und angepasst?

- Monitoring- und Bekämpfungsphase sind in den Servicepaketen klar getrennt?
- Non-Tox-Monitoring-Methoden (Mehlspuren, Papierköder, Sensoren) sind im Einsatz oder vorbereitet?
- Der Befallsnachweis wird systematisch vor jeder Giftanwendung dokumentiert?
- Wöchentliche Kontrollintervalle während der Bekämpfung sind geplant und personell abgedeckt?
- Die 35-Tage-Frist wird im Bekämpfungsverlauf nachvollziehbar dokumentiert und vor Ablauf eine Neubewertung eingeleitet?
- In Österreich: Köderstationen in Kanalisationen sind auf abwasserdichte Varianten umgerüstet?
- Nicht verbrauchte Köder werden nach Bekämpfungsende dokumentiert zurückgenommen und entsorgt?
- Auftraggeber (Lebensmittelbetriebe, Logistik, Gastronomie) sind über die neue Rechtslage informiert?

Ihr Umstellungsplan in 5 Schritten

Wenn Sie noch keine strukturierte Vorbereitung haben, empfiehlt sich folgende Reihenfolge:

1. **Vertrags-Audit (bis Mitte Mai 2026):** Alle bestehenden Serviceverträge mit pauschaler Dauerbeköderung identifizieren. Neue Angebote mit klar getrennten Monitoring- und Bekämpfungspaketen vorbereiten.
2. **Kunden-Kommunikation (Mai/Juni 2026):** Betriebe informieren, warum der bisherige Service umgestellt wird. Transparenz verhindert Irritationen beim ersten Audit.
3. **Umstellung auf Non-Tox-Monitoring:** Mehlspuren, Papierköder oder Sensoren an bestehenden Monitoringpunkten platzieren. Antikoagulante Köder zurücknehmen, wo kein Befall vorliegt.
4. **Dokumentation digitalisieren:** Befallsnachweise, Kontrollintervalle und Fristen in einer Monitoring-Software abbilden. Papier-Protokolle werden im neuen Rahmen fehleranfällig.
5. **Mitarbeiter schulen:** Techniker über die neuen Vorgaben briefen. Einheitliche Erfassung der Befallsnachweise, einheitliche Foto-Dokumentation, einheitliche Formulierungen in Berichten.

Praxis-Tipp für die Kundenkommunikation

Viele Kunden verstehen den Sinn der Änderung nicht sofort und fürchten Mehrkosten. Kommunizieren Sie klar: Sie bekommen mehr Transparenz, bessere Audit-Sicherheit und eine umweltgerechtere Bekämpfung. Die Non-Tox-Monitoring-Phase kostet oft weniger als eine permanente Giftbeköderung – der Aufwand entsteht erst bei tatsächlichem Befall.

4.6 GefStoffV (Gefahrenstoffverordnung)

(Quelle Dr. Ahrens Schädlingsbekämpfung)

Warum die Pflicht auch für geprüfte Schädlingsbekämpfer gilt

Auch geprüfte Schädlingsbekämpfer (also Personen mit Berufsabschluss nach Ausbildungsverordnung) müssen ihre Sachkunde nach §15c GefStoffV alle 6 Jahre durch eine anerkannte Fortbildung verlängern. Die Novellierung unterscheidet hier nicht zwischen „einfachen“ Sachkundigen und „geprüften Schädlingsbekämpfern“. Entscheidend ist allein, ob Tätigkeiten mit gefährlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln nach §15c GefStoffV ausgeübt werden.

1. Die GefStoffV knüpft an die Tätigkeit, nicht an den Berufsabschluss

Die Novellierung der Gefahrenstoffverordnung legt fest, dass Sachkundenachweise für Tätigkeiten nach §15c GefStoffV nur noch 6 Jahre gültig sind und durch eine Fortbildung erneuert werden müssen.

Der Berufsabschluss „geprüfter Schädlingsbekämpfer“ ersetzt diese Sachkunde nicht dauerhaft, weil die GefStoffV eine regelmäßige Aktualisierung verlangt – unabhängig von der ursprünglichen Qualifikation.

2. Übergangsregelung für ältere Sachkundige

Für alle Sachkundigen, die ihren Nachweis vor 2021 erworben haben, wurde die Gültigkeit pauschal auf den 28.07.2027 festgelegt. Bis dahin muss eine Fortbildung besucht werden.

Das betrifft auch geprüfte Schädlingsbekämpfer, sofern sie Tätigkeiten nach §15c ausführen.

3. Fortbildungspflicht ist explizit geregelt

Anerkannte Fortbildungslehrgänge verlängern die Sachkunde um weitere 6 Jahre, jeweils ab dem Datum der Fortbildung.

4. Was bedeutet das konkret für geprüfte Schädlingsbekämpfer?

Wenn Sie als geprüfter Schädlingsbekämpfer Rodentizide oder andere Biozidprodukte anwenden, die unter §15c GefStoffV fallen, dann gilt:

- Ihr Sachkundenachweis ist 6 Jahre gültig.
- Sie müssen rechtzeitig eine anerkannte Fortbildung besuchen.
- Ohne gültige Sachkunde dürfen diese Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden.

Der Berufsabschluss allein reicht nicht, um die Sachkunde dauerhaft zu behalten.

5. Was sind Arbeiten nach §15c GefStoffV

Arbeiten nach §15c GefStoffV sind Tätigkeiten mit bestimmten besonders gefährlichen Biozidprodukten der Hauptgruppe 3 (Schädlingsbekämpfungsmittel), für die besondere Anforderungen gelten.

Dazu gehören nur solche Mittel, die entweder hochgefährlich eingestuft sind oder für die die Zulassung ausdrücklich die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ vorschreibt.

4.7 Was zählt konkret als Arbeit nach §15c GefStoffV

1. Verwendung besonders gefährlicher Schädlingsbekämpfungsmittel

Biozidprodukte der Hauptgruppe 3, die eingestuft sind als:

- Akut toxisch Kategorie 1, 2 und 3
- Krebserzeugend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B
- Spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 (SE/RE) oder Kategorie 2

Dazu gehören z. B. bestimmte Rodentizide, Insektizide oder Spezialprodukte mit sehr hohem Gefährdungspotenzial.

2. Verwendung von Biozidprodukten, die nur für „geschulte berufsmäßige Verwender“ zugelassen sind

Auch wenn ein Mittel nicht hochtoxisch eingestuft ist, fällt es unter §15c, wenn es die Zulassung der Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger Verwender“ vorschreibt.

Das betrifft viele moderne Rodentizide und Spezialprodukte, die nicht frei für jedermann anwendbar sind.

3. Welche Tätigkeiten gehören dazu

Alle praktischen Anwendungen dieser Mittel, z.B.:

- Ausbringen von Rodentiziden (z.B. Antikoagulanzen der 2. Generation)
- Einsatz hochtoxischer Insektizide

- Arbeiten mit Produkten, die besondere Gefahren für Mensch und Umwelt darstellen
- Wiederaufnahme der Anwendung nach > 1 Jahr Pause (anzeigenpflichtig)

4. Was ist Nicht §15c

Nicht darunter fallen:

- Schädlingsbekämpfungsmittel ohne besondere Gefährlichkeitsmerkmale
- Produkte für „allgemeine berufsmäßige Verwender“
- Mittel, die frei verkäuflich oder ohne besondere Sachkunde anwendbar sind.

5. Kernpunkt: Warum ist §15c so wichtig?

Weil für diese Tätigkeiten eine spezielle Sachkunde nach Anhang I Nr. 4.4 erforderlich ist – und diese Sachkunde muss alle 6 Jahre erneuert werden.

Ergänzung zu Kapitel 4 – Landwirte und die neuen Sachkunde-Regeln ab 2030

(Übergangsfrist erfolgreich vom Bayerischem Bauernverband erkämpft)



Landwirte durften bislang Rodentizide einsetzen, wenn sie:

- eine **Pflanzenschutz-Sachkunde** hatten
- Rodentizide **im eigenen Betrieb** einsetzten
- die Anwendung **nicht gewerblich** erfolgte
- die Produkte für „berufsmäßige Anwender“ zugelassen waren

Diese Regelung stammt aus einer Zeit, in der viele Rodentizide noch **ähnlich wie Pflanzenschutzmittel** behandelt wurden.

Was Landwirte ab 2030 benötigen

Landwirte müssen künftig:

- eine **Biozid-Sachkunde** erwerben oder (Achtung: Übergangsregel!)
- eine **Anerkennung / Nachschulung** absolvieren, wenn sie bereits viel Erfahrung haben

Diese neue Sachkunde umfasst:

- Biozidrecht
- Gefährdungsbeurteilung
- Umwelt- und Tierschutz
- Sekundärvergiftungsrisiken
- sichere Lagerung
- Dokumentation
- TRGS 523-Inhalte

Die Schulungen werden **umfangreicher** als die bisherigen Pflanzenschutz-Schulungen.

Warum diese Änderung kommt

Die EU stuft Rodentizide – besonders Antikoagulanzen – als **hochriskante Biozide** ein. Gründe:

- Gefahr für Greifvögel und Wildtiere
- Gefahr für Haustiere
- Resistenzentwicklung
- unsachgemäße Anwendungen in der Vergangenheit
- Schutz von Gewässern und Boden

Deshalb wird die Anwendung **stärker reguliert** und nur noch speziell geschulten Personen erlaubt.

5.0 Gefährdungsbeurteilung (TRGS 400)

Die Gefährdungsbeurteilung ist die **Grundlage jeder Tätigkeit mit Gefahrstoffen**.

Inhalte

- Art des Gefahrstoffs
- Expositionswege
- Arbeitsumgebung
- Schutzmaßnahmen
- Notfallmaßnahmen
- Bewertung der Risiken
- Dokumentation

Bedeutung

- schützt Mitarbeiter
- ist gesetzlich vorgeschrieben
- Grundlage für Betriebsanweisungen
- Grundlage für Unterweisungen

5.1 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

PSA wird im SDB und in der Betriebsanweisung festgelegt.

Typische PSA bei Gefahrstoffen:

- Schutzhandschuhe
- Schutzbrille
- Schutzkleidung
- Atemschutz (falls erforderlich)

PSA muss:

- **bereitgestellt,**
- **getragen,**
- **gepflegt,**
- **regelmäßig geprüft** werden.

5.2 Entsorgung & Abfallrecht

Gefahrstoffabfälle müssen:

- getrennt gesammelt
- gekennzeichnet
- dokumentiert
- über zugelassene Entsorger abgegeben werden

Verpackungen dürfen **nicht** in den normalen Müll.

Letzte Seite

Unsinniges – Sinniges

1. Was ist ein Rattenteller?

- ☐ Ein schmackhaftes Gericht mit Rattenleber
- ☐ Eine Abwehrform

2. Wer oder was ist ein Rattenkönig?

- ☐ Oberhaupt eines versteckt lebenden Stammes in Maratonga?
- ☐ Eine sehr seltene Erscheinung, wenn in einem Rattenbau die Schwänze der jungen Ratten sich so verknoten, dass sie sich nicht mehr befreien können und absterben.

3. Warum fressen Ratten ab und zu ihren Morgenkot?

- ☐ weil sie das lecker finden
- ☐ eine Art Mutprobe
- ☐ um an die letzten Vitamine und allgemeinen Nährstoffe aus der Ausscheidung zu gelangen

Flotte seiner Zeit

